

**Reglement
über Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen**vom 15. September 1992¹

Das kantonale Amt für Feuerschutz

erlässt

in Ausführung von Art. 56b der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, Anforderungen, Organisation, Einordnung in Stufen, Aufgaben und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren und der Betriebslöschgruppen fest.

Voraussetzungen

Art. 2. Ein Betrieb wird zur Bildung, zum Unterhalt und zur Ausrüstung einer Betriebsfeuerwehr oder einer Betriebslöschgruppe verpflichtet, wenn:

- a) er über ein grosses Gefahrenpotential³ verfügt, insbesondere infolge der Mengen und Eigenschaften der vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle oder infolge anderer Gefährdung, wie hoher Brandbelastung, Lagerung von feuergefährlichen Materialien oder besonderer Personengefährdung;
- b) die Gemeindefeuerwehr als Schadenwehr überfordert ist.

Mehrere Betriebe können eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe bilden und betreiben.

II. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen

Stufen

Art. 3. Das kantonale Amt für Feuerschutz ordnet Betriebsfeuerwehren

a) Einordnung

und Betriebslöschgruppen ein in:

- a) Stufe 1..... Betriebslöschgruppen
- b) Stufe 2..... Grosse Betriebslöschgruppen
- c) Stufe 3a oder 3b..... Betriebsfeuerwehren
- d) Stufe 4..... Grosse Betriebsfeuerwehren

Die Richtlinien⁴ des Schweizerischen Feuerwehrverbandes für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien gelten sinngemäss.

Für die Betriebswehren der Schweizerischen Bundesbahnen (Betriebswehren SBB) gelten die besonderen Typen gemäss dem Betriebswehrkonzept der SBB.

¹ FSG bezeichnet das Gesetz über den Feuerschutz, SGS 871.1.² VV zum FSG bezeichnet die Vollzugsverordnung zum FSG, sGS 871.11.¹ In Vollzug ab 1. Januar 1993² sGS 871.11.³ Vgl. Art. 2 Abs. 3 der eidgV über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, SR 814.012).⁴ Zu beziehen beim Schweizerischen Feuerwehrverband, Bern.

- b) Stufe 1:
Betriebslöschgruppe
- Art. 4. Für Betriebslöschgruppen der Stufe 1 gelten folgende Vorgaben:
- Einsatzbereitschaft.....nur während der Arbeitszeit;
 - Alarmierung.....betriebsintern;
 - Bestand.....rund 10 Personen;
 - Geräte.....stationäre Löscheinrichtung, Nass- und Schaumlöschposten, mobile Löschgeräte, Chemiewehrausrüstung gemäss Gefahrenpotential;
 - Leitung.....Unteroffizier, kantonal ausgebildet.
- c) Stufe 2:
Grosse Betriebslöschgruppe
- Art. 5. Für Betriebslöschgruppen der Stufe 2 gelten folgende Vorgaben:
- Einsatzbereitschaft.....während der Arbeitszeit und beschränkt ausserhalb der Arbeitszeit;
 - Alarmierung.....betriebsintern, ausserhalb der Arbeitszeit verzögert, evtl. am Alarmsystem der Gemeindefeuerwehr angeschlossen;
 - Bestand.....rund 20 Personen, teilweise mit persönlicher Schutzausrüstung;
 - Geräte.....mobile Lösch- und Rettungsgeräte, Atemschutz, Schaum, Motorspritze, Chemiewehrausrüstung gemäss Gefahrenpotential;
 - Fahrzeug.....evtl. leichtes Pikettfahrzeug;
 - Leitung.....Offizier, kantonal ausgebildet.
- d) Stufe 3a:
Betriebsfeuerwehr
- Art. 6. Für Betriebsfeuerwehren der Stufe 3a gelten folgende Vorgaben:
- Einsatzbereitschaft.....ständig (24 Stunden) sichergestellt;
 - Alarmierung.....ständig besetzte Alarmstelle, simultan alarmierbar (z.B. über SMT am Alarmsystem der Gemeindefeuerwehr angeschlossen), Funkalarm, Taschenrufempfänger;
 - Funk.....fest, mobil oder tragbar;
 - Bestand.....25 bis 40 Personen mit persönlicher Schutzausrüstung;
 - Geräte.....mobile Lösch- und Rettungsgeräte, Atemschutz, Schaum, Motorspritze, Chemiewehrausrüstung gemäss Gefahrenpotential;
 - Löschmittel.....gemäss Gefahrenpotential;
 - Atemschutz.....wenigstens 9 Geräte;
 - Fahrzeuge.....Pikettfahrzeuge, evtl. Tanklöschfahrzeug;
 - Leitung.....Oberleutnant, kantonal ausgebildet.

e) Stufe 3b:
Betriebsfeuerwehr

Art. 7. Für Betriebsfeuerwehren der Stufe 3b gelten grundsätzlich die Vorgaben der Betriebsfeuerwehren der Stufe 3a. Besondere betriebliche Verhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Die Betriebsfeuerwehr der Stufe 3b ist als Löschzug mit einem Bestand von wenigstens 15 Personen ein Teil der Gemeindefeuerwehr. Sie kann mit der Gemeindefeuerwehr ein gemeinsames Ersteinsatzelement bilden.

f) Stufe 4: Grosse
Betriebsfeuerwehr

Art. 8. Für Betriebsfeuerwehren der Stufe 4 gelten folgende Vorgaben:

- a) Einsatzbereitschaft.....ständig (24 Stunden) sichergestellt;
- b) Alarmierung.....ständig besetzte Alarmstelle, simultan alarmierbar, am Alarmsystem der Gemeindefeuerwehr angeschlossen, Funkalarm, Taschenrufempfänger;
- c) Pikett.....1 Offizier und 2 weitere Personen, bei gleicher Ausbildung gemeinsames Pikett mit Gemeindefeuerwehr möglich;
- d) Funk.....fest, mobil oder tragbar;
- e) Bestand.....40 bis 50 Personen mit persönlicher Schutzausrüstung;
- f) Geräte.....mobile Lösch- und Rettungsgeräte, Wasserwerfer, Motorspritze, Chemiewehrausrüstung gemäss Bedarf Pulverlöschanhänger und Hitzeschutzanzüge;
- g) Löschmittel.....gemäss Gefahrenpotential;
- h) Atemschutz.....Pressluftatmer bei grossräumigen Bauten; Langzeitatemschutzgeräte;
- i) Fahrzeuge.....Tanklöschfahrzeug und Pikettfahrzeug;
- k) Leitung.....Oberleutnant, kantonal ausgebildet.

Anerkennung
a) im Allgemeinen

Art. 9. Das kantonale Amt für Feuerschutz anerkennt Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a, 3b, und 4 als Teil der Gemeindefeuerwehr⁵.

Für jede anerkannte Betriebsfeuerwehr werden in einem besonderen Reglement die nach den betrieblichen und örtlichen Verhältnissen erforderlichen Regelungen festgelegt⁶.

b) Betriebswehren SBB

Art. 10. Die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr SBB des Typs A1, B1, B1, C1, D1, oder E1, ist hinsichtlich der Befreiung von der Feuerwehrabgabe und der Anrechnung von Dienstjahren der Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr gleichgestellt.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten⁷.

⁵ Vgl. Art. 33 Abs. 2 FSG.

⁶ Vgl. Art. 33 Abs. 3 FSG.

⁷ Vgl. Rahmenvereinbarung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) vom September 1989 über die Organisation des Feuerwehreinsatzes auf Bahngelände und Regelung der Zusammenarbeit der Feuerwehren mit den Betriebsfeuerwehren SBB.

Aufgaben

Art. 11. Jede Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe leistet Hilfe bei Bränden und anderen Schadenereignissen im Betrieb. Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a, 3b, und 4 leisten auch ausserhalb des Betriebes Hilfe.

Jede Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe leistet den Ersteinsatz. Ihr obliegt die Einsatzleitung, bis die Gemeindefeuerwehr die Einsatzleitung übernimmt.

Sie arbeitet mit der Gemeindefeuerwehr und dem regionalen Stützpunkt zusammen.

Rekrutierung

Art. 12. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen setzen sich aus Betriebsangehörigen im feuerwehropflichtigen Alter⁸ zusammen. Im Reglement wird der Sollbestand festgelegt.

Bei der Rekrutierung für Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a, 3b, und 4 ist zu berücksichtigen, dass:

- a) die betreffenden Betriebsangehörigen den Betrieb von ihrem Wohnort aus innert kurzer Zeit erreichen können;
- b) die sofortige Alarmierung jederzeit sichergestellt ist. In besonderen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

Ausbildung

a) Zuständigkeit

Art. 13. Die Angehörigen der Betriebslöschgruppe werden vom Kommandanten der Gemeindefeuerwehr ausgebildet.

Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren werden von ihrem Kommandanten nach den Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz ausgebildet.

b) Grundsatz

Art. 14. Die Ausbildung der Neueingeteilten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 87 und 88 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz⁹.

Kaderangehörige und Spezialisten aller Stufen sind auf ihrem Spezialgebiet zusätzlich auszubilden¹⁰. Sie haben die notwendigen kantonalen und regionalen Kurse¹¹ zu bestehen.

c) Übungsplan¹²

Art. 15. Die Leiter der Betriebslöschgruppen erstellen zu Beginn des Jahres in Absprache mit dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und zu dessen Händen einen Übungsplan.

Die Kommandanten der Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a, 3b und 4 erstellen den Übungsplan in Absprache mit dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr. Der Übungsplan ist dem kantonalen Amt für Feuerschutz zur Genehmigung vorzulegen.

d) Übungen

Art. 16. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen haben eine dem Gefahrenpotential angepasste Anzahl Übungen durchzuführen. Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a und 3b haben wenigstens acht Übungen, Betriebsfeuerwehren der Stufe 4 wenigstens zehn Übungen durchzuführen. Zusätzlich sind durchzuführen:

⁸ Vgl. Art. 35 FSG.

⁹ sGS 871.11.

¹⁰ Vgl. Art. 89 VV zum FSG.

¹¹ Vgl. Art. 84 ff. VV zum FSG.

¹² Vgl. Art. 91 VV zum FSG.

- a) sechs Atemschutzübungen, wenn die Betriebsfeuerwehr oder die Betriebslöschgruppe mit Atemschutz ausgerüstet ist;
- b) eine Maschinistenübung, wenn die Betriebsfeuerwehr über ein Tanklöschfahrzeug verfügt.

Periodisch sind gemeinsame Übungen mit der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.

Betriebsfeuerwehren der Stufen 3a, 3b und 4 können vom Kommandanten der Gemeindefeuerwehr zu Übungen mit der Gemeindefeuerwehr aufgeboden werden.

Sicherheitsmassnahmen

Art. 17. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen von Betrieben, die der eidgenössischen Störfallverordnung¹³ unterstehen, haben zur Bewältigung von Störfällen Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere¹⁴:

- a) die erforderlichen Einsatzmittel bereitzuhalten;
- b) mit anderen Ereignisdiensten eine Einsatzplanung für Störfälle zu erarbeiten;
- c) auf der Basis der Einsatzplanung periodisch Übungen durchzuführen.

Depot

Art. 18. Das Feuerwehrmaterial ist in geeigneten Räumlichkeiten zweckmässig aufzubewahren. Art. 102 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz¹⁵ gilt sachgemäss.

Einsatz im Ernstfall

Art. 19. Der Einsatz im Ernstfall richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für den Einsatz der Feuerwehr¹⁶.

Für den Einsatz im Ernstfall sind Einsatzpläne zu erstellen und durch Übungen zu erproben.

Kosten

a) Grundsatz

Art. 20. Die Kosten der Betriebsfeuerwehr oder der Betriebslöschgruppe gehen zu Lasten des Betriebes.

Hilfeleistungen ausserhalb des Betriebsareals sind unentgeltlich, soweit das Gesetz über den Feuerschutz¹⁷ nichts anderes vorsieht¹⁸.

b) Entschädigung

Art. 21. Feuerwehrdienst in der Betriebsfeuerwehr oder der Betriebslöschgruppe wird entschädigt.

Die Entschädigungssätze sind nach Möglichkeit auf diejenigen der Gemeindefeuerwehr abzustimmen.

c) Beiträge

Art. 22. Die Beitragsberechtigung von Kosten der Betriebsfeuerwehr oder der Betriebslöschgruppe für die Anschaffung ihres Feuerwehrmaterials und ihrer Mannschaftsausrüstung richtet sich nach der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfond¹⁹.

¹³ SR 814.012.

¹⁴ Vgl. Anhänge 2.1 und 3 zur eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, SR 814.012).

¹⁵ sGS 871.11.

¹⁶ Art. 105 ff. VV zum FSG

¹⁷ sGS 871.1.

¹⁸ Art. 46 ff. FSG.

¹⁹ sGS 872.3.

Auflösung

Art. 23. Die Auflösung einer Betriebsfeuerwehr oder einer Betriebslöschgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

Beiträge aus dem kantonalen Feuerschutzfond an Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung können unter Anrechnung einer angemessenen anteilmässigen Abschreibung zurückgefordert werden²⁰.

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 24. Mit dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes ist für jede anerkannte Betriebsfeuerwehr ein besonderes Reglement zu erlassen.

Vollzugsbeginn

Art. 25. Dieses Reglement²¹ wird a 1. Januar 1993 angewendet.

St. Gallen,

Kantonales Amt für Feuerschutz

Der Leiter:

Werner Gächter

²⁰ Vgl. Art. 6 der V über Beiträge aus dem Feuerschutzfond, sGS 872.3.

²¹ Vgl. Art. 9 Abs. 2 dieses R.